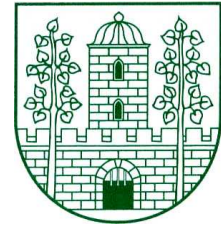


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-033

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012

| | |
|---|----------------------------|
| Einreicher: Bürgermeister | 05.01.2012 |
| Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / | Bearbeiter: Herr Stellmach |

Beratungsfolge

| Datum der Sitzung | Gremium | Abstimmungsergebnis |
|-------------------|-----------------------------|--|
| 09.02.2012 | Hauptausschuss | Anw.: 7 Ja: 5 Nein: 1 Enth.: 1 |
| 22.02.2012 | Stadtverordnetenversammlung | Anw.: 26 Ja: 21 Nein: 3 Enth.: 2 |

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten; § 3 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz – BbGLöG). Darüber hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde (hier Stadt Finsterwalde) mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag scheidet aus. Mehr als 2 Sonn- oder Feiertage innerhalb von 4 Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Unter dem Tatbestandsmerkmal des besonderen Ereignisses sind Messen, Märkte, Ausstellungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen zu verstehen. Durch diese Veranstaltungen muss ein erhöhter Besucherverkehr ausgelöst werden. Erst dann kann eine Freigabe der Sonn- und Feiertage erfolgen. Im Vordergrund steht nicht das Verkaufen und Offenhalten der Ladenlokale, sondern die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Besucher.

Wie in den zurückliegenden Jahren fand am 30.11.2011 ein Abstimmungsgespräch zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2012 unter Einbeziehung der Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG, Kaufmannsgilde Finsterwalde e. V., Süd-Passage – Center-Management, Finsterwalder Möbelmarkt GmbH, „Für Finsterwalde“ e. V. Sängerstadt-Marketing, Katholisches Pfarramt Finsterwalde, Evangelische Trinitatiskirchengemeinde sowie ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. statt. Die geladenen Vertreter der Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG, die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V., Evangelische Trinitatiskirchengemeinde, Sängerstadt-Marketing blieben dem Abstimmungsgespräch unentschuldigt fern. Entschuldigt fehlte das Katholische Pfarramt Finsterwalde St. Maria Mater Dolorosa. Wunsch der Vertreter der Kirchen, insbesondere des Katholischen Pfarramtes Finsterwalde ist es, dass am Palmsonntag (Sonntag vor Ostern) nicht zum Verkauf freigegeben werden sollte. Mit dem Palmsonntag beginnt die Karwoche, die die Leidenszeit Christi symbolisiert.

Die Voraussetzungen, die § 5 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz für die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen knüpft, sind gegeben. Am 01.04.2012 findet der schon traditionsmäßige Frühlings- und Ostermarkt statt, der eine Vielzahl von Besuchern in die Stadt lockt. Auch bei den übrigen Veranstaltungen wird ein zusätzlicher erheblicher Besucherstrom ausgelöst, die es rechtfertigen, die Sonntage freizugeben. Dabei handelt es sich um den 2-tägigen Herbstkracher auf dem Marktplatz (12.10.2012 – 14.10.2012) sowie die schon traditionellen Weihnachtsmärkte der Süd-Passage (23.12.2012) und der Jungunternehmerbetreibergesellschaft Finsterwalde im Schloss Finsterwalde vom 15.12.2012 – 16.12.2012.

Mehr als 2 Sonn- und Feiertage innerhalb von 4 Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Dies wurde bei der Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage berücksichtigt. Bei dem Begehren der Kirchengemeinden, den Palmsonntag nicht für das Öffnen von Ladengeschäften freizugeben, ist eine Interessensabwägung durchgeführt worden. Dem teilweise schon eingetretenen Kaufkraftverlust und somit erhebliche Umsatzeinbußen im Einzelhandel kann nur durch zusätzliche Aktivitäten bedingt entgegengewirkt werden. Dies wird gerade durch den traditionellen Frühlings- und Ostermarkt erreicht. Deshalb erhielten die Interessen der Kaufleute Vorrang vor den Interessen der Kirchen, obwohl auch die Händlerschaft gerade die Leidenszeit Christi als stille Tage achten.

Zu kontroverser Diskussion kam es mit Frau Winkler vom heimischen Möbelmarkt. Sie wollte weitere Sonntage, insbesondere im Januar, Februar, September und Oktober, freigegeben bekommen. Seitens der Verwaltung wurde nochmal die rechtliche Voraussetzung zur Freigabe der Sonntage erläutert, die jedoch bei dem Offenhalten der Geschäfte ohne ein besonderes Ereignis nicht gegeben sind.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde wurde der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. ver.di, der Evangelischen und der Katholischen Kirchengemeinde zur Stellungnahme zugesandt.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. ver.di stimmt dem Verordnungstext ausdrücklich zu und begrüßte es, dass keine Gründe für eine Sonntagsöffnung konstruiert werden, um die gesetzliche zulässige Anzahl von 6 Sonntagen auszuschöpfen.

Beide Kirchengemeinden stimmen der Verordnung zu, da insbesondere die Zeiten des Gottesdienstes nicht tangiert werden. Grundsätzlich haben beide Kirchengemeinden allgemeine Bedenken zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Die Katholische Kirche bedauerte es, dass der Sonntag vor dem Osterfest freigegeben wird, da an diesem Sonntag die Karwoche, der Leidensweg Christi, beginnt.

Der Verordnungstext ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung